



# KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

## DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE WINTER 2009:

- STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUM JAHRESENDE - FÜR UNTERNEHMER
- STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUM JAHRESENDE - FÜR ARBEITGEBER
- STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUM JAHRESENDE - FÜR ARBEITNEHMER
- STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUM JAHRESENDE - FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN
- VERKÜRZUNG DER ABGABEFRIST FÜR DIE ZUSAMMENFASSE NDE MELDUNG
- VERLÄNGERUNG VON PENDLERPAUSCHALE, PENDLERZUSCHLAG UND KILOMETERGELD WAHRSCH EINLICH
- HIGHLIGHTS AUS DEM UMSATZSTEUERPROTOKOLL 2009
- KINDERGELD NEU
- ANSPRUCHSZINSEN AB 1. OKTOBER 2009 FÜR STEUERRÜCKSTÄNDE 2008
- FROHE WEIHNACHTEN!

## Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende - Für Unternehmer

### Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Natürliche Personen mit Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich können bei der Veranlagung 2009 letztmalig den Eigenkapitalanstieg bis zu max. 100.000 € mit dem ½ Durchschnittsteuersatz (DSS) begünstigt versteuern. Bei einem Eigenkapitalabbau (durch Entnahmen) innerhalb der folgenden 7 Jahre hat grundsätzlich eine Nachversteuerung mit dem bei der Begünstigung in Anspruch genommenen ½ DSS zu erfolgen. Geschieht der Eigenkapitalabbau in einem Verlustjahr, so kann der Nachversteuerungsbetrag mit dem Verlust verrechnet werden. Durch entsprechende betriebsnotwendige Einlagen (z.B. zur Bezahlung von Betriebsschulden) lässt sich die

Nachversteuerung u.U. verhindern. Anstelle der letztmaligen Inanspruchnahme dieser Begünstigung kann auch eine freiwillige vorgezogene Nachversteuerung der früher mit dem ½ DSS besteuerten Beiträge erfolgen. Da die freiwillige Nachversteuerung nur mit 10% anstelle des damals verwendeten ½ DSS passiert, kann dies vorteilhaft sein, wenn mit einem entnahmebedingten Kapitalabbau innerhalb der jeweiligen verbleibenden 7 Jahre-Frist zu rechnen ist (KI 05/09).

### Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Der FBiG kann in der alten Form **letztmalig** in der Veranlagung **2009** gebildet werden. Hinsichtlich der Änderungen ab 2010 wird auf den Beitrag in dieser Ausgabe verwiesen. Die Änderungen können unter Umständen dazu führen, dass es **empfehlenswert** ist, eine anstehende **Investition ins neue Jahr** zu **verschieben** und diesbezüglich den „alten“ FBiG nicht geltend zu machen. Begünstigte Investitionen umfassen grundsätzlich abnutzbare körperliche Anlagen bzw. bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) und erfordern eine Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** von 4 Jahren.

### Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.09** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2009 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch Ausnutzen des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „stehen gelassene Forderungen“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

### Vorzeitige Abschreibung für Investitionen in 2009

Bei Investitionen in **Anlagegüter** in den Jahren 2009 und 2010 kann eine vorzeitige Abschreibung von **30% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** geltend gemacht werden. Diese schnellere Abschreibung des Wirtschaftsgutes ist von dem **Anschaffungszeitpunkt** abhängig (nicht vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme) und beinhaltet auch die Normalabschreibung für das erste Wirtschaftsjahr. Die Begünstigung erstreckt sich auf **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter**, nicht aber z.B. auf Gebäudeinvestitionen, PKW, GWG, gebrauchte Wirtschaftsgüter etc. Die vorzeitige Abschreibung kann zusätzlich zum FBiG geltend gemacht werden, wenn dadurch nicht die Bedingung der 4jährigen Mindestnutzungsdauer (für den Freibetrag) gefährdet wird.

### GSVG-Befreiung

**Kleinstunternehmer** (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 4.188,12 €) können eine GSVG-Befreiung für 2009 bis **31.12.09** beantragen. Berechtigt sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), generell Männer über 65 bzw. Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

### Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.09** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2002**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren bzw. 22 Jahre, wenn für einen nicht-unternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten etc. können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10%** des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. **Erstmals** sind 2009 auch **Spenden für mildtätige Zwecke** bis zu einer Höhe von 10% des Vorjahresgewinns (zusätzlich) als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass der Spendenempfänger bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2009 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**.

## Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende - Für Arbeitgeber

### Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) 365 €
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze).
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €
- Mitarbeiterbeteiligung 1.460 €
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 € pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können.
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 500 €

### Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bei **innerbetrieblicher** Aus- und Fortbildung können **20%** der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein **Bildungsfreibetrag** von **20%** der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine **Bildungsprämie** i.H.v. **6%**.

### Lehrlingsförderungen

Für **ab** dem **27.6.08** abgeschlossene Lehrverhältnisse gelten verschiedene Lehrlingsförderungen, welche eine steuerfreie Basisförderung, den Blum-Bonus II für die Schaffung von Lehrstellen sowie eine Qualitätsförderung (z.B. bei erfolgreicher Absolvierung eines Praxistests) umfassen.

## Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende - Für Arbeitnehmer

### Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen, müssen für eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2009 noch **vor** dem **31.12.09** entrichtet werden. Oftmals handelt es sich dabei um berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten. Werbungskosten

ten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 € (Werbungskostenpauschale)** übersteigen.

### **Arbeitnehmerveranlagung 2004 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer**

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, wenn ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das Jahr 2004 läuft die Frist am 31.12.09 ab. Mittels Antragsveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheids noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung**. Wurden Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlag beim Arbeitgeber nicht entsprechend berücksichtigt, so kann eine nachträgliche Beantragung über die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1) oder durch einen **Erstattungsantrag** mittels Formular E5 (wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen) erfolgen.

### **Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung**

Wurden im Jahr 2006 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage (laufendes Entgelt monatlich 3.750 €) hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der PV- und KV-Beiträge** bis 31.12.09 möglich. Rückerstattete Beträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

## **Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende - Für alle Steuerpflichtigen**

### **Sonderausgaben – Topfsonderausgaben**

Die Absetzbarkeit ist mit einem **Höchstbetrag von 2.920 €** zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer 1.460 € ab drei Kindern beschränkt. In diese Grenze fallen insbesondere Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumsanierung sowie die Anschaffung junger Aktien. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur mit einem **Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen **36.400 € und 60.000 €** reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig auf **0**.

### **Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag**

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten (wenn nicht schon Betriebsausgabe/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind nunmehr mit jährlich **200 €** begrenzt.

### **Spenden als Sonderausgaben**

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.**) können Spenden i.H.v. max. 10% des Vorjahreseinkommens geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich (siehe dazu Ausführungen in der Rubrik „Für Unternehmer“) diesbezüglich Spenden als Ausgabe abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. **Ab 2009** kann zusätzlich durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen** (BMF-Liste) Steuern gespart werden. Die Obergrenze liegt bei 10% des Vorjahreseinkommens. Die Spenden müssen gegebenenfalls mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden.



## Außergewöhnliche Belastungen

Damit der **Selbstbehalt** überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, Zahlungen noch in das Jahr 2009 vorzuziehen (z.B. für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergew. Belastungen darstellen würden. Bei Katastrophenschäden entfällt der Selbstbehalt.

**Anmerkung:** Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topfsonderausgaben als auch der außergew. Belastung mitbestimmend.

## Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

**Kinderbetreuungskosten** können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf tatsächlich angefallene Betreuungskosten (abzüglich steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers). Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen (KI 06/09).

## Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2009 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämiengünstigen Ausmaß von 2.214,22 € p.a. bringt eine **staatlichen Prämie** von **9,5%**. Beim **Bausparen** gilt für 2009 eine **staatliche Prämie** von **4%** bis zu einem Einzahlungsbetrag von 1.200 €. Ebenso sind Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung, Pensionskasse, betrieblichen Kollektivversicherung bzw. freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Höchstausmaß von 1.000 € mit **9,5%** begünstigt.

## Verkürzung der Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist von Unternehmern, die Waren von Österreich in andere **EU-Mitgliedstaaten** liefern oder verbringen, grundsätzlich via **FinanzOnline** abzugeben. Die ZM stellt gleichsam eine zusätzliche Anforderung – neben allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und jährlichen Umsatzsteuererklärungen – dar. Anfang September 2009 wurde für innergemeinschaftliche **Warenlieferungen nach dem 31.12.2009** die **Abgabefrist** für die ZM um **zwei Wochen verkürzt**. Nuncmehr ist die ZM bis zum Ende des auf die Lieferung folgenden Monats abzugeben (**Beispiel:** innergemeinschaftliche Warenlieferung von Österreich nach Deutschland am 5.2.2010. Die ZM ist bis spätestens 31.3.2010 einzureichen.). Bisher und noch für bis Jahresende ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen war/ist die ZM bis zum 15. des auf das Kalendermonat der Lieferung zweitfolgenden Monats abzugeben. Bei **verspäteter Einreichung** droht ein **Verspätungszuschlag**, außerdem können im Extremfall Zwangsstrafen erfolgen.

## Verlängerung von Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Kilometergeld wahrscheinlich

Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag sowie Kilometergeld wurden mit 1. Juli 2008 (aufgrund der steigenden Treibstoffpreise) erhöht und damals **bis zum 31.12.2009 befristet**. Nun soll, vermutlich auch als Reaktion auf die derzeitige Wirtschaftslage, das **Auslaufen** um ein Jahr und somit auf den **31.12.2010** verschoben werden. Das amtliche Kilometergeld beträgt für PKW 0,42 € pro km. Das „kleine“ Pendlerpauschale macht ab einer Entfernung von 60 km 154,75 € pro Monat aus und das „große“ Pendlerpauschale beläuft sich korrespondierend auf 281 € pro Monat. Der **Pendlerzuschlag** bezieht die sogenannte Negativsteuer in die Begünstigung mit ein. Wenngleich die Verlängerung wohl so gut wie fix ist, bleibt die **Gesetzwerdung** noch **abzuwarten**.

## Highlights aus dem Umsatzsteuerprotokoll 2009

Das kürzlich veröffentlichte Umsatzsteuerprotokoll 2009 enthält auch dieses Jahr wieder einige interessante Ergebnisse aus dem Steueralog zwischen dem BMF (Fachbereich für Umsatzsteuer) und den Finanzämtern:

- **Touristenexport:** Bekanntermaßen sind sogenannte „Touristenexporte“ – neben anderen Voraussetzungen - nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Abnehmer **keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU** hat. Enthält der Reisepass keine Wohnsitzangabe, kann der Unternehmer grundsätzlich davon ausgehen, dass der Abnehmer in jenem Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, der den Reisepass ausgestellt hat. Ist im Reisepass ein Aufenthaltstitel für einen EU-Staat eingetragen, ist von einem Wohnsitz in der EU auszugehen. Erhält der Unternehmer **vom Zoll** das Formular **U 34** rückübermittelt und findet sich dort eine Eintragung über einen inländischen Wohnsitz des Abnehmers, kann er den Umsatz **nicht mehr steuerfrei** behandeln, auch wenn sich bei der Kontrolle des Passes zuvor kein Hinweis auf den inländischen Wohnsitz ergeben hat.
- **Weiterverrechnung von PKW-Kosten:** Kraftfahrzeuge sind umsatzsteuerrechtlich regelmäßig nicht Bestandteil des Unternehmens (daher **keine** Möglichkeit zum Vorsteuerabzug). Überlässt ein selbständiger Handelsvertreter einem Branchenkollegen gegen Kostenersatz seinen PKW, so ist das **Entgelt** allerdings auch **nicht steuerbar**. Die bisher schon in Rz 1931 der UStR vertretene Ansicht bleibt daher weiter aufrecht.
- **Differenzbesteuerung und Kleinunternehmer:** Bei Gebrauchtwarenhändlern kommt regelmäßig die **Differenzbesteuerung** zur Anwendung (Bemessungsgrundlage des Umsatzes ist die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis). Auf die Differenzbesteuerung kann jedoch bei jedem **einzelnen Umsatz** verzichtet werden (**Option zur Normalbesteuerung**). Überschreitet der Gebrauchtwarenhändler mit den bereits differenzbesteuerten Umsätzen und den regulär zu versteuernden Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € nicht, so kann er von dem **Einzelumsatz** die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer** in Anspruch nehmen, wenn er durch entsprechende Rechnungslegung (Hinweis auf Befreiung) auf die Differenzbesteuerung verzichtet. **Beispiel:** Umsätze hinsichtlich differenzbesteuerten Verkäufen: 15.000 € (94.000 – 76.000, Umsatzsteuer herausgerechnet) und Umsatz ohne Differenzbesteuerung 8.333 € (10.000 € Verkaufserlös, fiktive Umsatzsteuer herausgerechnet). Es ergibt sich somit ein Gesamtumsatz von 23.333 € und die Kleinunternehmergrenze wird nicht überschritten. Der Verkaufserlös von 10.000 € kann daher unter Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung steuerfrei belassen werden. Durch geschickte Verrechnung ist daher im Einzelfall Umsatzsteuermeidung möglich.
- **Inneregemeinschaftliche Lieferung, Nachweis der Beauftragung, Sorgfaltspflichten des Lieferanten:** Werden Waren vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in das Gemeinschaftsgebiet befördert („**Abholfall**“), so ist darüber eine schriftliche Erklärung des Abnehmers erforderlich. Hierzu gehört auch der **Nachweis**, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen **Beauftragter** ist. Eine Kopie des Reisepasses des Abholers ist als Nachweis allein **nicht** ausreichend. Geben sich mehrere Personen als Beauftragte des Warenempfängers aus, muss der liefernde Unternehmer sich von jedem Einzelnen geeignete Nachweise für seine Beauftragung vorlegen lassen. Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht. In der Erklärung muss weiters das **Bestimmungsland** sowie der **Bestimmungsort** der Waren konkret angegeben werden, ein bloßer Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist nicht ausreichend. Fehlen ordnungsgemäße Nachweise über die Beauftragung oder Erklärungen i.Z.m. der Warenbeförderung, ist eine Behandlung als steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung **nicht** möglich. Diese **Nachweise** müssen bereits **vor der Aushändigung der Waren** eingeholt werden, ein Nachreichen im Betriebsprüfungsverfahren ist nach **Auffassung der Finanzverwaltung nicht** möglich (anderer Auffassung ist allerdings der **UFS** – siehe KI vom August 2009, der eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung auch bei **Nachholung** der Nachweise für möglich hält).

## Kindergeld NEU

Die endgültige Einigung zum „Kindergeld Neu“ steht und wird in **fünf Varianten** am 1. Jänner **2010** starten. Mit der neuen Kindergeldregelung soll zum Einen erwerbsorientierten Frauen die Verwirklichung des Kinderwunsches erleichtert werden, zum Anderen soll die Karenzmöglichkeit für Väter interessanter gemacht werden. Zu den bisherigen drei Kindergeldvarianten kommen **zwei neue Varianten** hinzu. Somit kann in Zukunft aus mehreren Möglichkeiten gewählt werden:

- **1. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **436 €** pro Monat für maximal **36** Monate, wobei 30 Monate von einem Elternteil bezogen werden müssen. Der Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kindergeld bezieht.



- **2. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **624 €** pro Monat für maximal **24** Monate, wobei wiederum 20 Monate vom einen Elternteil und 4 Monate vom anderen Elternteil geltend gemacht werden müssen.
- **3. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **800 €** pro Monat für 15 Monate für den einen plus 3 Monate für den anderen Elternteil.
- **4. Variante (Neu)**: Kindergeld i.H.v. **1.000 €** pro Monat für maximal **14** Monate, wobei 12 Monate vom einen Elternteil und 2 Monate vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die **Auszahlung** beginnt jedoch **erst** mit **1.1.2010**.
- **5. Variante (Neu)**: das „einkommensabhängige Kindergeld“ beträgt **80%** des durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus dem Jahr vor der Geburt und beträgt mind. 1.000 € und **max. 2.000 €** pro Monat (Regelung 12 + 2 Monate wie in Variante 4). Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die Auszahlung beginnt wiederum frühestens mit 1.1.2010.

**Alleinerziehende**, welche monatlich mit einem Einkommen von **weniger** als **1.200 €** auskommen müssen, können auf Antrag bei jeder der fünf Varianten die Kindergeldzahlungen um **zwei Monate länger** beziehen. Die auch bisher bestehende **Zuverdienstgrenze** von **16.200 €** jährlich bleibt weiterhin bestehen, wobei Eltern in Zukunft alternativ dazu bis zu 60% ihres bisherigen Einkommens dazu verdienen dürfen, ohne das Kindergeld zu gefährden. Bei dem einkommensabhängigen Kindergeld (**Variante 5**) besteht allerdings eine Sonderregelung – der Zuverdienst ist dann auf **5.800 €** jährlich beschränkt.

Gesamt betrachtet kann es durch die einkommensabhängige Variante zu attraktiven Auszahlungen von bis zu 28.000 € (14 mal 2.000 €) kommen, wobei durch die kurze Auszahlungsperiode und die großzügigen Zuverdienstgrenzen eine **rasche Wiedereingliederung** ins Berufsleben ermöglicht werden soll.

### Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2009 für Steuerrückstände 2008

Mit 1. Oktober 2009 beginnen für die zu diesem Zeitpunkt **noch nicht** bescheidmäßig **veranlagten Est- oder KSt-Ansprüche** des Veranlagungsjahres 2008 Anspruchszinsen zu laufen. Der Anspruchszinssatz beläuft sich auf **2,38%** p.a., da er mit 2% über dem Basiszinssatz festgesetzt ist. Der Problematik der **Nachforderungszinsen** (negative Anspruchsverzinsung) kann regelmäßig dadurch entgangen werden, indem **vor dem 1. Oktober** (2009) eine **Anzahlung** an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung geleistet wird - schließlich wird im negativen Fall die Differenz zwischen festgesetzter Steuer und geleisteter Vorauszahlung verzinst. Wurde dies bislang verabsäumt, so tritt trotzdem **keine Belastung** ein, so lange die Nachforderungszinsen **50 € nicht übersteigen**. Folglich ist es unter Umständen ratsam, noch vor Ablauf des vor allem von der erwarteten Nachforderung abhängigen „zinsfreien Zeitraums“ eine entsprechende Finanzamtszahlung zu leisten (Bezeichnung „E 1-12/2008“ bzw. „K 1-12/2008“). Anspruchszinsen können auch **Gutschriftszinsen** sein, welche nicht ertragsteuerepflichtig sind. Schließlich ist noch zu beachten, dass durch hohe Vorauszahlungen **keine** Zinsen lukriert werden können, da Guthaben wie Rückstände auf dem Abgabekonto von der Verzinsung ausgenommen sind.

### Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2010!

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: [achmed@ghazal.at](mailto:achmed@ghazal.at) oder telefonisch: 0316/36 31-88